



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ  
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Hergisdorf  
über  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Beauftragte Frau Kürbis	Zimmer-Nr. 305
Durchwahl 03464 5352225	Fax 03464 5352290
E-Mail pkuerbis@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AZ	AZ	15.12.10.022.017	19.04.2017

## Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Hergisdorf für das Jahr 2017, Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2017 – Beschluss Nr. HER/BV/091/2017

Sehr geehrter Herr Colawo,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Hergisdorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 07.03.2017 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde Hergisdorf verlängerte auf Antrag gemäß § 150 Abs.1 KVG LSA die Frist für die Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung bis zum 25.04.2017.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Hergisdorf die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung eingeräumt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz, folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hergisdorf, Beschluss-Nr. HER/BV/091/2017 vom 22.02.2017, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 wird abgesehen.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon: 03464 535-0  
Fax: 03464 535-3190  
www.mansfeldsuedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mittelungen ohne elektronische  
Signatur.

2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.885.500 € wird nur bis zu einer Höhe von 1.660.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.  
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
  - 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
  - 2.2. Es wird erneut darauf verwiesen, dass eine Planung vorzulegen ist, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt
  - 2.3. Die Straßenbaumaßnahmen sind in Teilabschnitte aufzuteilen und nach dringender Notwendigkeit zu prüfen und teilweise nach Möglichkeit in das Haushaltsjahr 2018 zu verschieben.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Hergisdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
4. Um die Haushaltssatzung 2017 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.
5. Der Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2017 der Gemeinden Hergisdorf wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschloss am 22.02.2017 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017.

Am 07.03.2017 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 22.02.2017 (Beschluss-Nr. HER/BV/091/2017) ergab keine Beanstandungen.

#### **II.**

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Hergisdorf ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.885.500 €. Mit Schreiben vom 27.03.2017 wurde der Gemeinde Hergisdorf eine schriftliche Anhörung bis zum 07.04.2017 eingeräumt. Daraufhin hat die Gemeinde Hergisdorf mit Schreiben vom 30.03.2017 geantwortet.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs.1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2017 ein Fehlbedarf in Höhe von 296.700 € ausgewiesen.

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 8 Abs. 3, S. 1, 2 KOMHVO vor, wonach sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten hat und für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen ist.

Die mittelfristige Finanzplanung ist im Ergebnisplan bis zum Jahr 2020 nicht ausgeglichen. Bis zum Jahr 2027 übersteigen die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge. Jedes Jahr entsteht ein neuer Fehlbetrag. Der Haushaltsausgleich wird nicht wieder erreicht.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 KOMHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde gleichzeitig eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgelegt. Es wird nach wie vor nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich wieder erfolgen soll. Mit der Fortschreibung 2017 wurden die bestehenden Maßnahmen abgerechnet, drei Maßnahmen wurden hinzugefügt. Dennoch kann mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept auch langfristig kein Haushaltsausgleich nachgewiesen werden.

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2017 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Hergisdorf:

In €	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Erträge	1.458.500	1.435.300	1.432.900	1.437.800	1.450.500
Aufwendungen	1.722.900	1.732.000	1.624.600	1.631.500	1.644.600
Außerordentl.					
Ergebnis	5.000				
Defizit	-259.400	-296.700	-191.700	-193.700	-194.100

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass insgesamt Fehlbeträge von 2016 – 2020 in Höhe von 1.135.600 € entstehen werden. Bis zum Haushaltsjahr 2025, was entsprechend § 100 Abs.3 KVG LSA der ausgewiesene Konsolidierungszeitraum ist, würde der Fehlbetrag sich noch weiter erhöhen. Hinzu kommen noch die Jahresergebnisse der Jahre 2013 – 2015. Außerdem existieren noch die feststehenden kameralen alten Sollfehlbeträge aus den Vorjahren bis zum Jahr 2012 in Höhe von 3.897.598,54 €. Der Haushaltsausgleich wird somit nicht erreicht. Das Eigenkapital der Gemeinde Hergisdorf wird durch die nicht gedeckten Fehlbeträge jährlich immer weiter gemindert. Eine geprüfte Eröffnungsbilanz liegt noch nicht vor, so dass die bisherigen Auswirkungen und Folgen dieser Entwicklung derzeit nicht absehbar sind. Umso wichtiger ist es, einen weiteren Anstieg der Fehlbeträge in jedem Fall strikt zu vermeiden.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt die Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit zu entnehmen. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -232.100 € und ein positiver Saldo wird bis zum Haushaltsjahr 2020 nicht aufgezeigt. Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sehr wichtig. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden.

Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Hergisdorf nicht möglich ist, muss man davon ausgehen, dass die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits aus Krediten erfolgt, was die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft gefährdet. In Anbetracht der Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hergisdorf nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39). Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (Ermessensüberschreitung und – unterschreitung) eingehalten sind und die Behörde von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§§ 40 VwVfG LSA, 114 Satz 1 VwGO).

Die Verpflichtung, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, bezieht sich auf 2 Bereiche. Zum einen muss sich die Ermessensausübung in dem durch die Ermächtigungsnorm abgesteckten Rahmen halten, zum anderen wirken auch alle sonstigen normativen Regelungen aufgrund der Bindungskraft des Gesetzes dahingehend, dass die Behörde sich nicht zu Ihnen in Widerspruch setzen darf. Diesbezüglich sind vor allem die übergreifend für die gesamte Rechtsordnung wirksamen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie die der Selbstbindung der Verwaltung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung.

Dieser gebietet es der Kommunalaufsicht, nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des vom Gesetz vorgesehenen Zwecks geeignet sowie erforderlich sind und für die Kommune im konkreten Fall keine unangemessene Rechtsfolge (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) bewirken.“ (siehe Beschluss vom 21.09.07 Verwaltungsgericht Magdeburg)

Vorliegend ist die Beanstandung trotz des Verstoßes gegen die Haushaltsausgleichspflicht nicht das geeignete bzw. erforderliche Mittel, die Gemeinde Hergisdorf zu einem konsolidierenden Verhalten zu veranlassen. Die Beanstandung verhindert in diesem Fall lediglich den Haushaltsvollzug des eingereichten Haushaltsplanes und schränkt die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

Im Weiteren ist in die Ermessensabwägung einzubeziehen, inwieweit die beaufsichtigte Gemeinde im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, aus welchen besonderen (substanzierten) Gründen geforderte Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen wurden, obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, sich mit den vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen und das Für und Wider eines Eingriffs sachgerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Hergisdorf nahm mit Schreiben vom 30.03.2017 ihr Anhörungsrecht wahr und bezog aus Sicht der Verwaltung zu den aufgeworfenen Sachverhalten Stellung.

Den mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Gemeinde Hergisdorf ist im Rahmen der Ermessenabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um in diesem Fall sogar die rechtliche Selbständigkeit der Kommune zu sichern.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hergisdorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Zu 2.)

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Hergisdorf gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im § 4 der Haushaltssatzung auf 1.885.500 € festgesetzt wurde, bedarf gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, weil er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 1.500.000 € genehmigt, welcher bereits erheblich über dem nach § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredit Höchstbetrag lag. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde nunmehr der Liquiditätskredit noch weiter erhöht. Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit würde der festgesetzte Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2017 145,40 % betragen.

	2017
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	1.296.800 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	259.360 €

Im Rahmen der Genehmigung soll möglichst verhindert werden, dass zusätzliche Liquiditätskredite entgegen der gesetzlichen Zweckbindung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden können.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Liquiditätsbedarf stichhaltig begründet und darlegt. Liquiditätskredite stellen keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen dar.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2017 einbezogen. Der bisher genehmigte Liquiditätskredit von 1.500.000 € wird entsprechend der Liquiditätsplanung, welche darlegt, dass die 1.500.000 € nicht mehr ausreichend sind, nur bis zu einer Höhe von 1.660.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Der genehmigungsfreie Rahmen wurde bereits in enormer Höhe überzogen. Eine Erhöhung bis zu dem festgesetzten Betrag von 1.885.500 € war demzufolge nicht mehr zu akzeptieren. Aus dem Liquiditätsplan ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Hergisdorf bis August 2017 mit dem genehmigten Liquiditätskredit in Höhe von 1.660.000 € in der Lage ist, den laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

Weiterhin ist durch die angeordnete Haushaltssperre, das Teilen der Straßenbaumaßnahme sowie das Verschieben von Maßnahmen in das Haushaltsjahr 2018 der Liquiditätsbedarf ab September 2017 bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 sicherzustellen.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 1.660.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen. Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.660.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA erheblich überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Hergisdorf die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.)

Mit der Haushaltsverfügung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsjahre 2015 /2016 wurde unter Pkt. 2.2. festgelegt, dass bis spätestens zum 30.07.2016 die fehlende Planung, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennen lässt, nachzureichen ist. Eine Reduzierung erfolgte jedoch nicht und der Liquiditätskredit wurde weiter erhöht und für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.885.500 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 zur schriftlichen Anhörung der Haushaltssatzung 2017 wurde dargelegt, dass eine Planung zur schrittweisen Reduzierung des Liquiditätskredites nicht möglich wäre. Es wird trotzdem darauf verwiesen, dass eine Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites dringend erforderlich ist. Eine stetig weitere Erhöhung ist nicht mehr zu akzeptieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde hält eine weitere Ausdehnung des Liquiditätskreditrahmens für gesetzeswidrig. Zumindest sollte eine Stagnation des bestehenden Liquiditätsrahmens erfolgen.

Zu 2.3.)

Die Gemeinde Hergisdorf beabsichtigt im Juni und August 2017 Straßenbaumaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind auf dringende Notwendigkeit und Unabweisbarkeit zu prüfen. Sie sind in Teilabschnitte aufzuteilen und nach Möglichkeit sind Teilmaßnahmen in das Haushaltsjahr 2018 zu verschieben. Durch eine Umverteilung der Zahlungen und Ansparungen aus den Vormonaten ist die Gemeinde Hergisdorf gezwungen mit den genehmigten Liquiditätskredit von 1.660.000 € auszureichen.

Sollte durch Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten dennoch der Höchstbetrag von 1.660.000 € für das Haushaltsjahr 2017 nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit der Änderung des Höchstbetrages durch den Beschluss einer Nachtragshaushaltsatzung.

Zu 3.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, das die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen. Die Gemeinde Hergisdorf kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen. Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird. Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Hergisdorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Hergisdorf. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Zu 5.)

An der Gesellschaft für Sanierung und Gesamtstrukturentwicklung Mansfeld-Südharz mbH (GSG) sind mehrere Kommunen des Landkreises Mansfeld-Südharz beteiligt.

Ab dem 01.09.2016 hält die Gemeinde Hergisdorf 15 v.H. (bisher 3,5 v. H.) der Unternehmensanteile. Außerdem ist die Gesellschaft für Sanierung und Gesamtstrukturentwicklung Mansfelder-Südharz mbH zu 100 v. H. an der PROFIL GmbH- Gesellschaft für Dienstleistungen beteiligt, wodurch die Gemeinden Hergisdorf mittelbar an diesem Unternehmen beteiligt ist.

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Demzufolge hat die Gemeinde Hergisdorf einen Bericht über ihre Beteiligungen von mindestens 5 v. H. dem Entwurf ihrer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beigelegt. Der Beteiligungsbericht der Gemeinde wurden entsprechend § 135 Abs. 3 KVG LSA als Anlage zur Haushaltssatzung 2017 am 07.03.2017 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der vorzulegende Beteiligungsbericht hat insbesondere die in § 130 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA geforderten Angaben zu enthalten.

Im Ergebnis der Prüfung musste festgestellt werden, dass der Beteiligungsbericht der Gemeinde Hergisdorf zur mittelbaren Beteiligung an der PROFIL GmbH – Gesellschaft für Dienstleistungen über die noch ausstehende Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2015 berichtet und die Gesellschafter auf entsprechende Prüfungshandlungen hinwirken müssen. Über den Geschäftsverlauf wurde daher nur auf der Grundlage des ungeprüften Jahresabschlusses informiert.

Die Lutherstadt Eisleben hat jedoch, als weitere Gesellschafterin der Gesellschaft für Sanierung und Gesamtstrukturentwicklung Mansfeld-Südharz mbH und damit mittelbare Beteiligte an der PROFIL GmbH, in ihrem Amtsblatt 12/ 2016 den Feststellungsvermerk des beauftragten Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2015 der PROFIL GmbH – Gesellschaft für Dienstleistungen veröffentlicht.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Hergisdorf ist daher nicht vollständig und Korrekturen sind erforderlich. Außerdem ist der ergänzte Bericht über die Beteiligungen dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Der ergänzte Beteiligungsbericht ist bis zum 30.09.2017 der Kommunalaufsicht einzureichen.

Die Fristsetzung bis zum 30.09.2017 ist angemessen, die erforderlichen Informationen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2015 der PROFIL GmbH- Gesellschaft für Dienstleistungen zusammenzutragen, in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Hergisdorf aufzunehmen und die erneute Beschlussfassung in der Vertretung vorzubereiten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die unter den Ziffern 1, und 3 des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Stamfus  
Kreisverwaltungsoberrat

